

Schweizer Waffenhilfe für Ägypten?

I

Anfang März sind in Zürich auf Begehren der Staatsanwaltschaft Basel zwei Personen — der Österreicher Dr. *Otto Joklik* und der Israeli *Josef Ben-Gal* — verhaftet worden, von denen behauptet wird, es handle sich um Agenten des israelischen Geheimdienstes. Es wird ihnen von der Staatsanwaltschaft Basel ein *Nötigungsversuch* gegenüber der Tochter des in Ägypten arbeitenden westdeutschen Wissenschaftlers *Goerke* vorgeworfen. Die Umstände dieser Verhaftung sind reichlich merkwürdig. Einmal hat man *Heidi Goerke*, als sie vom bevorstehenden Zusammentreffen in Basel die Staatsanwaltschaft von Freiburg i. Br. ins Bild setzte, nicht etwa den Rat gegeben, zu Hause zu bleiben, wenn sie sich bedroht fühle, sondern, entgegen allen polizeilichen Gepflogenheiten, zuerst das Delikt — den Nötigungsversuch — vollenden lassen, dann die Deliquenten nach Zürich reisen lassen, wo sie an einem Maskenball teilnahmen, und erst post festum die Verhaftung vorgenommen. Dies alles weist darauf hin, daß noch andere Straftatbestände zur Diskussion stehen. Die Behörden der Bundesrepublik haben inzwischen die Auslieferung wegen Verdacht der Beteiligung an einem Mordversuch verlangt, ein Begehren, dem die Schweizer, da es sich, wenn überhaupt, um ein politisches Delikt handeln würde, kaum entsprechen dürften. Joklik und Ben-Gal sitzen seit Wochen in Untersuchungshaft für ein Delikt, das, wenn es tatsächlich nur ein Nötigungsversuch wäre, in der Regel mit etwa fünf Tagen Haft, bedingt erlassen, bestraft zu werden pflegt . . . Diese sonderbaren Umstände werden möglicherweise im Gerichtsverfahren aufgeheilt. Nicht erstaunlich war, daß sie in Israel zu Protesten Anlaß gegeben haben.

Die israelischen Proteste, ausgesprochen in der Presse und dann sogar offiziell von Frau Außenminister *Golda Meir* vor dem Parlament in Jerusalem, gingen zum Teil freilich von unrichtigen Voraussetzungen aus. In Israel kann die Regierung ein Strafverfahren aus politischen Gründen „niederschlagen“. In der Schweiz ist dies ganz ausgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Basel ist dazu verpflichtet, ohne irgendwelche politischen Rücksichten Tatbestände des Strafgesetzbuches zu ahnden und abzuklären. Eine Intervention politischer Instanzen, gar solcher des Bundes, kann sie daran nicht hindern. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Schweiz politische Rücksichten zu nehmen geneigt wäre, geht es doch darum, in einem neutralen Staat Umtriebe ausländischer Geheimdienste zu verunmöglichen. Man hat es den „israelischen Agenten“ vor allem übel genommen, daß sie das Territorium der Schweiz als eine Art „Operationsbasis“ für Aktionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewählt haben sollen.

Ein zweiter Mißton in den sonst so guten Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel entstand durch die Drohung mit „Enthüllungen“ über die Waffenhilfe schweizeri-

scher Unternehmen und Wissenschaftler für Ägypten für den Fall, daß Joklik und Ben-Gal vor Gericht gestellt würden. Für ein rechtsstaatliches Denken ist es in der Tat unverständlich, wie hier ganz offen mit einer politischen Pression in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingegriffen werden sollte. Jedenfalls konnte gerade dadurch die israelische Position nicht verbessert werden. Wenn eben Agenten erwischt werden, dann sind sie kaum durch derartige Ankündigungen, gar noch öffentlicher Art, zu retten. Hingegen hat diese Ankündigung bisher immerhin gewisse Sadiverhalte ans Tageslicht gebracht, die einigermaßen sensationell wirkten. Nicht als Druckversuch gegenüber der Justiz, aber an sich sind die „Enthüllungen“ über die *Tätigkeit schweizerischer Firmen im Dienste Nassers* zweifellos sehr ernst zu nehmen.

II

Im einzelnen ist folgendes bekanntgeworden: Die „Meco“ (Mechanical Corporation), eine Firma mit Sitz in Zürich, betätigt sich in der Vermittlung von Technikern für Ägypten. Es wird behauptet, -daß immerhin insgesamt fast dreihundert europäische Spezialisten nach Kairo vermittelt worden seien, die zum größten Teil für Rüstungszwecke angeworben wurden. Die „Patvag AG für Chemie und Elektrizität“, gleichfalls in Zürich, mußte zugeben, daß sie, über den Umweg durch die Firma „Dimex“ in Karlsruhe-Weingarten, 25 Tonnen Brandbomben-Material, nämlich Opalm, nach Kairo geliefert hat. Schließlich sei im Windkanal des „Eidgenössischen Flugzeugwerkes“ in Emmen das Projekt eines Düsenjägers entwickelt worden.

Es geht also um *drei Formen der Waffenhilfe*: Lieferung von Kriegsmaterial durch Firmen im Ausland, Vermittlung von Wissenschaftlern und wissenschaftliche Entwicklungen in der Schweiz, deren Ergebnis Ägypten zugute kommt. Ein direkter Export von Kriegsmaterial nach Kairo ist ausgeschlossen, da seit 1955, gestützt auf verfassungsmäßige Kompetenzen des Bundesrates, ein absolutes Waffenembargo für den Mittleren Osten besteht. Die „Patvag AG“ konnte deshalb das von ihr hergestellte Opalm nicht an Nasser direkt liefern. Sie überließ vielmehr das Herstellungsverfahren der „Dimex“ in Karlsruhe. In der Bundesrepublik wird Opalm nicht als Kriegsmaterial betrachtet ... Das deutsche „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ habe unbedenklich die erforderlichen Exportbewilligungen für dieses Brandbomben-Material ausgestellt. Solche Transaktionen wurden von einem Sprecher der „Patvag“ als „vollkommen rechtlich“ bezeichnet. Es ist ihnen von der Schweiz, jedenfalls gestützt auf geltendes Recht, schwerlich legal beizukommen. Aus diesem Grunde ist in der Schweiz einmal mehr der Ruf nach einer *Verschärfung des Waffenhandelsverbotes* erhoben worden, so beispielsweise im sozialdemokratischen *Volksrecht*, in der *Tat*, in der *National-Zeitung* und im *Tages-Anzeiger*.

Die Neutralität verbietet an sich den Waffenhandel nicht. Sie fordert lediglich eine gleiche Behandlung aller Kriegsparteien, so etwa ein Waffenembargo für den *ganzen* Mittleren Osten, nicht nur gegen Ägypten. Dieser neutralitätsrechtlichen Forderung ist die Schweiz immer gerecht geworden, auch vor 1941, als sowohl Hitler-Deutschland wie auch England mit denselben eidgenössischen Waffen beliefert wurden. Im Effekt freilich bedeutet jede Form von Waffenhandel eine starke Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des Statutes der Neutralität. Man gerät in den Verdacht, an allen Kriegsparteien verdienen zu wollen, also schlicht den Krieg zu unterstützen, an welchem man selbst doch keinesfalls teilnehmen möchte. Auf der anderen Seite bestehen faktisch für die schweizerische Rüstungsindustrie Gründe, ein absolutes Waffenhandelsverbot abzulehnen, und zwar mit Rücksicht auf wissenschaftliche Entwicklungen, die im Auftrag der eigenen Armee allein kaum mehr möglich wären (man denke zum Beispiel an Raketen). Insofern steht also auch das Interesse der Landesverteidigung mit im Spiel, was für die bewaffnete Neutralität ein echtes Dilemma ergibt.

Im Fall Israel/Ägypten liegen die Dinge nun freilich etwas anders als an den übrigen Fronten. Ägypten verkündet tagtäglich seinen Entschluß, Israel zu vernichten, die dort lebenden zwei Millionen Juden im Sinne einer arabischen „Endlösung“ zu ermorden und Palästina zurückzuerobern. Dies ist eine der wesentlichsten offiziellen Zielsetzungen der ägyptischen Außenpolitik. Es geht dabei offensichtlich um den Plan eines *Angriffskrieges*, sofern man den von der UN erzwungenen Waffenstillstand als völkerrechtlich verbindlich betrachtet, und um den Plan des *Genozides*, der Vernichtung eines Volkes. Der Angriffskrieg ist das klassische Kriegsverbrechen im Sinn der Nürnberger Urteile, der Völkermord das qualifizierte Kriegsverbrechen im Sinn des Genozid-Abkommens der UN und des *Eichmann-Urteiles*. Aus dieser Sicht widersprechen die Vorbereitungen zu den genannten Kriegsverbrechen dem internationalen Strafrecht und dem — unvollkommenen, weil nicht vollstreckbaren — Völkerrecht. Das *Deutsche Grundgesetz* erfaßt solche Handlungen tatbeständlich in Art. 26, Absatz 1, wie folgt:

„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Während in der Bundesrepublik die Waffenhilfe an Ägypten unschwer, gestützt auf positives Verfassungsrecht, eingeschränkt werden kann, stellt sich für die Schweiz das rechtspolitische Problem, wie man mit diesen Waffengeschäften rechtlich fertig werden soll. Der Staat braucht nicht untätig zuzusehen, wie seine Gesetze — in diesem Fall das Waffenembargo für den Mittleren Osten — umgangen werden. Er hätte bereits heute im Rahmen seines freien Ermessens, etwa bei fremdenpolizeilichen Bewilligungen oder staatlichen Aufträgen für diese Firmen, durchaus gewisse Einflußmöglichkeiten. Ob darüber hinaus noch eigens ein „Waffenhandels-Statut“ erlassen werden muß, um dem Waffenschiebertum in der Schweiz gänzlich den Riegel zu stoßen, ist zur Zeit noch eine offene, aber immerhin ernstlich diskutierte Frage.

Jenseits aller rechtlichen Erwägungen stellt sich auch das *moralische* und *politische* Problem: Ist die Waffenhilfe für Ägypten, gleichgültig welcher Art diese Waffen auch immer seien, für eine der sogenannten freien Welt zugehörige Gesellschaft tragbar? Darf man sich von einem Waffenhändler, der ein geschickt aufgezoogenes Dreiecksgeschäft mit Brandbomben als „vollkommen rechtlich“ bezeichnet, einen derartigen Zynismus gefallen lassen? Es geht dabei nicht um eine Frage des Ausmaßes, sondern um eine Frage des Prinzips. Die Schweiz hat sich bereits einmal, während der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus, am Massenmord gegenüber den Juden dadurch mitschuldig gemacht, daß sie untätig blieb und ihre Grenzen aus unzureichenden Gründen vor den Flüchtlingen verschloß. Jene Haltung, die man nachträglich aufs schärfste verurteilte, war genau so „vollkommen rechtlich“ wie heute das Waffenschiebertum. Schließlich waren ja auch die Transporte von Budapest nach Auschwitz „vollkommen rechtlich“ nach der Auffassung von *Adolf Eichmann*, jenes Bürokraten, der für diese Art „Recht“ zum Symbol geworden ist ...

HEINRICH GRÜBER

Es genügt nicht, daß man jetzt allgemeine Schuldbekennnisse, ablegt, sondern man muß konkret seine Schuld bekennen. Es muß der Politiker sagen: „Ich habe das Ermächtigungsgesetz gebilligt und bin schuldig geworden.“ Es muß der Theologe sagen: „Ich habe hier die Dämonie nicht erkannt und bin schuldig geworden.“ Es müssen nicht anonyme und allgemeine Schuldbekennnisse in Deutschland abgelegt werden, sondern konkrete.